

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mühle Rath“

Az. 61 26 10 41

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Frühzeitige Beteiligung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB in der Zeit vom 19.02.2015 bis 27.03.2015 beteiligt.

Lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Institution LWL - Denkmalpflege, Landschaftspflege und Baukultur in Westfalen Eingang 13.03.2015	- Nach heutigem Kenntnisstand und aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege keine Bedenken - Gleichzeitig beziehe ich mich auf unsere Stellungnahme vom 10.09.2014. Da es sich um Baumaßnahmen in der näheren Umgebung des Baudenkmales „Mühle Rath“ handelt, sind die Planungen und Ausführungen der baulichen Veränderungen im Rahmen des § 9 Abs. 1 b Denkmalschutzgesetz NRW mit unserem Referat 12, TKD, Frau Reck, abzustimmen.	Das Erweiterungsvorhaben ist im Vorfeld bereits mit dem LWL abgestimmt worden. Die konkrete Ausführungsplanung sowie eventuelle Änderungen werden vom Antragsteller mit der Denkmalpflege erneut abgestimmt werden.
2	Kreis Coesfeld Eingang 25.03.2015	Fachbereich Immissionsschutz Zur Beurteilung der Lärmimmissionen des Mühlen- und Handelsbetriebes auf die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen wurde durch das Sachverständigenbüro Richters & Hüls eine lärmtechnische Prognose vom 07.11.2014 gefertigt. Diese Berechnung lässt aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Planvorhabens erkennen. Daher werden keine Anregungen vorgebracht.	Der Hinweis des Kreises wird zur Kenntnis genommen. Die betrieblichen Annahmen aus der lärmtechnischen Prognose werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Inhalt eventueller Auflagen zur Baugenehmigung gemacht.

3	Fachbereich Untere Landschaftsbehörde	Der Geltungsbereich erstreckt sich über einen Teil des Landschaftsschutzgebietes 1.2.01 „Am Schlodbach“ (festgesetzt mit dem geltenden Landschaftsplan „Nordkirchen-Herbern“). Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mühle Rath“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung widerspricht nicht der geplanten Umnutzung. Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW treten damit die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes mit in Krafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft. Mit den vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft vermindert bzw. kompensiert werden. Hinweis: Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (750 qm große Obstwiese mit 10 Obstbäumen) wird um noch ausstehende Kompensationsverpflichtungen des Eigentümers (6 Obstbäume, 50 m lange 5-reihige Hecke) ergänzt.	Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Daraus resultiert keine geänderte Festsetzung im Bebauungsplan.
4	Brandschutzdienststelle	Seitens der Brandschutzdienststelle ist zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für die vorhandene Gebäudestruktur eine Löschwassermenge von 96 cbm/h (= 1.600 l/min.) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung der angemessenen Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Gemeinde.	Die Leistungsfähigkeit des örtlich vorhandenen Gelsenwasser-Wassernetzes für die Anforderungen des Brandschutzes an dieser Stelle wurde durch die Gelsenwasser AG schriftlich bestätigt. Die ausreichende Löschwasserversorgung für das Vorhaben ist damit gesichert.
5	Bauaufsicht des Kreises Coesfeld	Die Bauaufsicht gibt den Hinweis, dass die beigegefügte Sortimentsliste als sehr weitgehend erachtet wird.	Die Sortimentsliste wurde mit dem Antragsteller abgestimmt und in der veröffentlichten Fassung von ihm vorgelegt. Auch von sonstigen Trägern öffentlicher Belange, z. B. der IHK, sind keine Bedenken gegen die Sortimentsliste geäußert worden. Sie bleibt daher Inhalt der Bebauungsplanung.